

Neufassung der Sportförderrichtlinie des Landkreises Prignitz

Teil I Allgemeine Bestimmungen (gültig für alle Förderungen)

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Fördergrundsätze

Der Landkreis Prignitz gewährt den Antragsberechtigten aufgrund von Artikel 35 der Brandenburgischen Verfassung und von § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Sportförderung im Land Brandenburg Zuwendungen zur Förderung des Sportes im Rahmen nachfolgender Förderrichtlinien.

Die Zuwendungen erfolgen im Rahmen der bewilligten Mittel aus dem Kreishaushaltsplan des betreffenden Jahres.

2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2.1 Zuwendungsart

Förderung von abgrenzbaren Vorhaben entsprechend der einzelnen Förderungen im Bereich des Sports.

2.2 Finanzierungsart

- Anteilsfinanzierung (Eigenanteil + Anteil anderer Zuwendungsgeber + Zuschuss)
- Festbetragsfinanzierung (feststehender Zuschuss)

2.3 Zuwendungsform

- Zuschuss (bei zweckentsprechender Verwendung nicht rückzahlungspflichtig)

2.4 Bemessungsgrundlagen

- Zuwendungsvoraussetzungen der einzelnen Förderungen
- Zuwendungsfähige Gesamtausgaben der einzelnen Förderungen mit Ausnahme von Verpflegungskosten

3. Antragsberechtigte

- Alle Mitgliedsvereine (SV) des Kreissportbundes Prignitz e. V. sind unter der Voraussetzung der bestätigten Gemeinnützigkeit im Sinne der Sportförderung und der nachgewiesenen Beitragszahlung des Vorjahres an den KSB antragsberechtigt. Zudem ist eine vollständige und sachlich richtige Antragstellung Voraussetzung.
- Alle Kreisfachverbände (KFV).
- Der Kreissportbund Prignitz e. V. als Dachverband aller SV und KFV im Landkreis Prignitz.

Nicht zuwendungsberechtigt sind alle Formen des professionellen Sports.

4. Anspruchs- und Ermessensvoraussetzungen

4.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch für künftige Zuwendungen.

4.2 Bewilligung

Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

5. Verfahrensregeln

Alle Fördermittel sind antrags- und nachweispflichtig!

5.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist mit den notwendigen Anlagen bis zum 15.05. des laufenden Kalenderjahres beim

Kreissportbund Prignitz e.V.
Perleberger Straße 20
19322 Wittenberge

zu stellen und muss bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist) bei der nachfolgenden Bewilligungsbehörde vorliegen:

Landkreis Prignitz
Sachbereich Schulverwaltung, Kultur und Sport
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg

5.2 Bewilligung

Die Bewilligung durch den Landkreis Prignitz erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid.

5.3 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

5.3.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

5.3.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5.3.3 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden. Die Voraussetzungen für den Widerruf richten sich nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

5.3.4 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

6. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält;
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendungen maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nichtinnerhalb eines Monats nach Auszahlung verbraucht werden können.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde, über den Kreissportbund Prignitz e.V., entsprechend der Fristen in den einzelnen Förderungen nachzuweisen.

Der Nachweis ist vollständig zu erbringen. Belege dürfen nur einmal als Nachweis verwendet werden.

7.2 Im Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzahlungsbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

7.3 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam Verfahren worden ist.

7.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8. Prüfung der Verwendung

8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung richten sich nach § 49a VwVfG.

Teil II Besondere Bestimmungen

1. Verwendete Abkürzungen

- SV = Sportverein
- KFV = Kreisfachverband
- KSB = Kreissportbund

2. Im Sinne der "Allgemeinen Grundsätze " (Teil I Nr. 1.1) sind folgende Förderungen möglich

- 2.1 Satzungsgemäße Zwecke der SV, KFV und des KSB
- 2.2 Wettkampfkosten
- 2.3 Lehrgangskosten, Aus- und Fortbildung
- 2.4 Sportgeräte/-material
- 2.5 Kinder- und Jugendförderung KSB
- 2.6 Kreis-Kinder- und Jugendspiele
- 2.7 „Jugend trainiert für Olympia“

3. Belege

Es sind grundsätzlich Originalbelege einzureichen.

Die Originalbelege erhält der Antragsteller nach der Bearbeitung zurück!

Förderung 2.1

Satzungsgemäße Zwecke der SV, KFV und des KSB

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die satzungsgemäßen Tätigkeiten von SV und des KSB Prignitz sowie die Tätigkeit der KFV.

2. Zuwendungsempfänger

- SV, die bis zum 30.04. des laufenden Jahres Mitglied im KSB Prignitz sind;
- KFV über den KSB;
- der KSB Prignitz als Dachverband der SV und KFV.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundlage für die SV ist die Bestandserhebung (Vereinsstatistikbogen) per 31. Dezember des Vorjahres, bei Neugründungen der Mitgliederstand bei Anmeldung beim KSB bis 30.04. des laufenden Jahres.

Für KFV ist die Mitgliedschaft der Abteilungen der Mitgliedssportvereine im Landesfachverband Voraussetzung bei der Bemessung der Förderung.

4. Zuwendungsbemessung

4.1	Sportvereine	pro Mitglied	4,00 €
4.2	Kreisfachverbände	pro Mitglied	1,00 €
4.3	Kreissportbund	pro Mitglied	0,50 €

5. Verfahrensregelung

5.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt zwischen dem 01.01. und dem 15.05. des laufenden Kalenderjahres beim Kreissportbund Prignitz e.V. und muss bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres beim Landkreis Prignitz vorliegen.

Die Antragstellung für die KFV erfolgt durch den KSB.

5.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch den Landkreis Prignitz nach Vorlage des Antrages und bestätigtem Kreishaushalt.

Die Bezuschussung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Nachweis

Es besteht Nachweispflicht der zuwendungsfähigen Ausgaben!

Der Verwendungsnachweis darf frühestens nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides eingereicht werden. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege ohne Verpflegungskosten beizufügen. Es müssen mindestens Originalbelege in Höhe des Bewilligungszuschusses abgerechnet werden.

Termin: 30.11. des laufenden Jahres

Die Mittel, die an die KFV vergeben werden, sind durch den KSB beim Landkreis nachzuweisen.

5.4 Verteilung der Mittel für KFV

Die Verteilung der Mittel für die KFV erfolgt durch den KSB.

5.5 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt jährlich in einer Vorauszahlung auf Grundlage der Bestandserhebung.

Die Auszahlung der Mittel für die KFV erfolgt auf das Konto des KSB.

Förderung 2.2 *Wettkampfkosten*

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Wettkampfkosten.

Als Ausgaben können anerkannt werden:

- Fahrtkosten zu den Wettkämpfen
- Start- und Meldegebühren
- Schieds- und Kampfrichterkosten

2. Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind Sportvereine, die Mitglied im KSB Prignitz sind.

Die Bezuschussung der Wettkampfkosten erfolgt einmalig, jährlich an die Sportvereine bei Antragstellung. Da sich die Bezuschussung nach der Mitgliederanzahl des gesamten Sportvereins richtet, ist es nicht möglich, dass einzelne Abteilungen eines Sportvereins einen Antrag auf Bezuschussung von Wettkampfkosten stellen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die unter 2 genannten Zielgruppen müssen eine Übersicht von den Wettkämpfen einreichen, an denen Sie im laufenden Kalenderjahr teilnehmen werden.

Außerdem sind die Vereine verpflichtet, einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Wettkampfkosten einzureichen. Sollten die Gesamtkosten unter dem eventuell zu erhaltenden Zuschuss liegen, wird höchstens ein Zuschuss in Höhe der Gesamtkosten bewilligt.

4. Zuwendungsbemessung

Wettkampfbetrieb der Sportvereine

- bis zu 5,00 €/Mitglied/Sportjahr (national)
- bis zu 250,00 €/Meisterschaft (international)

bei vorhandenen Mitteln.

5. Verfahrensregelung

5.1 Antragstellung

Der Antragstellung ist eine Übersicht von allen Wettkämpfen beizufügen, an denen der Verein teilnimmt. Die Gesamtkosten der Wettkämpfe sind in einem Finanzierungsplan aufzuführen.

Die Antragstellung erfolgt zwischen dem 01.01. und dem 15.05. des laufenden Kalenderjahres beim Kreissportbund Prignitz e.V. und muss bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres beim Landkreis Prignitz vorliegen.

5.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch den Landkreis Prignitz an den Antragsteller nach Bestätigung des Kreishaushaltes.

Die Bezuschussung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Nachweis

Der Verwendungsnachweis darf frühestens nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides eingereicht werden. Dem Verwendungsnachweis sind die unter Punkt 1 aufgeführten Ausgaben beizulegen.

Termin: spätestens 30.11. des laufenden Jahres

Bei Überschreitung des Abrechnungszeitraumes erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses!

5.4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der geforderten Nachweise (Rechnungslegung).

Förderung 2.3 *Lehrgangskosten Aus- und Fortbildung*

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung der Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge).

2. Zuwendungsempfänger

sind die SV, die Mitglied des KSB Prignitz sind sowie die KfV.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Anzuerkennende Lehrgänge sind:

- die durch das Bildungswerk des LSB e. V. angebotenen Lehrgänge
- sonstige Lehrgänge, die den Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes bzw. des Deutschen Turnerbundes entsprechen.
- Lehrgänge, die auf Kreisebene durch den KSB organisiert werden.

4. Zuwendungsbemessung

4.1 Fahrtkosten

Fahrtkosten können bis zu 50 % bezuschusst werden. Vom Wohnort zum Lehrgangsort im Land Brandenburg und zurück gelten für die unterschiedlichen Transportmittel folgende Bemessungsgrundlagen:

- Bahntarif 2. Klasse und öffentliche Verkehrsmittel
- für PKW, Kleinbus
0,22€/km + 0,02 €/km je Mitfahrer und Van bis 8 Personen
- Reisebus (ab 9 Personen) 0,77 €/km pro Reisebus

Sollte für einzelne Sportarten kein Bildungsangebot im Land Brandenburg bestehen, kann im Einzelfall ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt werden, wenn Lehrgänge in anderen Bundesländern angeboten werden.

4.2 Übernachtungskosten

Übernachtungsgskosten können bis zu 50 % bezuschusst werden.

4.3 Lehrgangsgebühren

Lehrgangsgebühren können bis zu 50 % bezuschusst werden.

5. Verfahrensregelung

5.1 Antragstellung

Dem Antrag sind ein Finanzierungsplan/ -nachweis und eine Teilnehmerliste (wenn mehrere Personen teilnehmen) beizufügen.

Die Antragstellung erfolgt durch die SV und KFV an den Landkreis Prignitz.

Die Antragstellung erfolgt zwischen dem 01.01. und dem 15.05. des laufenden Kalenderjahres beim Kreissportbund Prignitz e.V. und muss bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres beim Landkreis Prignitz vorliegen.

5.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch den Landkreis Prignitz an den Antragsteller.

Termin: nach Bestätigung des Kreishaushaltes

Die Bezuschussung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

5.3 Nachweis

Der Verwendungsnachweis darf frühestens nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides eingereicht werden. Dem Verwendungsnachweis sind die Teilnehmerliste und die Reisekostenabrechnung beizufügen.

Termin: spätestens 30.11. des laufenden Jahres

Bei Überschreitung des Abrechnungszeitraumes erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses!

5.4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang des Verwendungsnachweises (Originalbelege) und den entsprechenden Formblättern.

Förderung 2.4 *Sportgeräte/-material*

1. Gegenstand der Förderung

Bezuschussung von Sportgeräten und -material.

2. Zuwendungsempfänger

- SV, die Mitglied im KSB Prignitz sind sowie die KFV;
- der KSB Prignitz als Dachverband der SV und KFV.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die im Antrag ausgewiesenen Sportgeräte /-materialien muss ein Angebot beigefügt werden.

Es können maximal nur ein Antrag pro Sportverein und Abteilung berücksichtigt werden.

4. Zuwendungsbemessung

Die Höhe des Zuschusses kann 50 % der Kaufsumme, maximal jedoch 280,00 € betragen.

5. Verfahrensregelung

5.1 Antragstellung

Die Antrag ist mit Finanzplan für die Sportgeräte/Sportmaterialien zwischen dem 01.01. und dem 15.05. des laufenden Kalenderjahres beim Kreissportbund Prignitz e.V. zu stellen und muss bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres beim Landkreis Prignitz vorliegen.

5.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch den Landkreis Prignitz an den Antragsteller nach Bestätigung des Kreishaushaltes.

Die Auszahlung erfolgt an den Antragsteller nach Vorlage des Finanzierungsnachweises und der Originalbelege.

Die Bezuschussung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

5.3 Nachweis

Der Verwendungsnachweis darf frühestens nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides eingereicht werden. Dem Verwendungsnachweis ist eine Belegzusammenstellung mit den Originalbelegen beizufügen.

Termin: spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres.

Bei Überschreitung des Abrechnungszeitraumes erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses!

5.4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang des Verwendungsnachweises (Originalbelege) und den entsprechenden Formblättern.

Förderung 2.5 *Kinder- und Jugendförderung, KSB*

1. Gegenstand der Förderung

Bezuschussung des Kinder- und Jugendsports.

2. Zuwendungsempfänger

- KFV,
- der KSB Prignitz als Dachverband der SV und KFV.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundlage ist der Bestandserhebungsbogen der angeschlossenen Vereine/Mitglieder im Landkreis Prignitz mit Stand 31.Dezember des Vorjahres.

Für KFV ist die Mitgliedschaft der Abteilungen der Mitgliedssportvereine im Landesfachverband Voraussetzung bei der Bemessung der Förderung.

4. Zuwendungsbemessung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Betrag, der am Jahresende zurückgegebenen Mittel durch die SV für die Förderungen 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4.

Der KFV und der KSB Prignitz als Dachverband der SV und KFV entscheidet eigenständig über die Verwendung der Mittel, soweit sie dem Kinder- und Jugendsport dienen.

5. Verfahrensregelung

5.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt automatisch im Zusammenhang mit der Beantragung für satzungsgemäße Zwecke für den KSB und den KFV. Ein weiteres Antragsformular ist nicht erforderlich.

5.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch den Landkreis Prignitz, nach Festlegung der Höhe des Zuschusses durch den Landkreis Prignitz und nach bestätigtem Kreishaushalte.

5.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt jährlich, allerdings erst zum Ende des laufenden Jahres. Die Auszahlung der Mittel für die KFV erfolgt auf das Konto des KSB. Die Rechnungslegung hat kurzfristig, spätestens bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres zu erfolgen.

5.4 Nachweis

Dem Verwendungszweck ist eine Belegzusammenstellung mit den Originalbelegen beizufügen.

Termin: sofort nach dem Kauf spätestens zum 31.01. des darauffolgenden Jahres.

Förderung 2.6

Kreis-Kinder- und Jugendspiele

1. Gegenstand der Förderung

Förderung der Kreis-Kinder- und Jugendspiele im Landkreis Prignitz.

2. Zuwendungsempfänger

- KSB

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Durchführung der Kreis-Kinder- und Jugendspiele im laufenden Kalenderjahr.

4. Zuwendungsbemessung und zuwendungsfähige Ausgaben

Festbetragsfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, begrenzt durch den Höchstbetrag von bis zu 10.000,00 Euro.

Zuwendungsfähige Ausgaben, wie z. B.:

- Pokale, Urkunden, Medaillen
- Schiedsrichterkosten
- Fahrtkosten
- Mieten
- Sportstättennutzungsgebühren

5. Verfahrensregelung

5.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt zwischen dem 01.01. und dem 15.05. des laufenden Kalenderjahres beim Kreissportbund Prignitz e.V. und muss bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres beim Landkreis Prignitz vorliegen.

5.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch den Landkreis Prignitz an den Antragsteller nach Bestätigung des Kreishaushaltes.

5.3 Nachweis

Es besteht Nachweispflicht der zuwendungsfähigen Ausgaben!

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen. Es müssen mindestens Originalbelege in Höhe des Bewilligungszuschusses abgerechnet werden.

Termin: 30.11. des laufenden Jahres

5.4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt jährlich in einer Vorauszahlung.

Förderung 2.7 ***„Jugend trainiert für Olympia“***

1. Gegenstand der Förderung

Absicherung der Kreisausschüsse zur Durchführung des Bundeswettbewerbes der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“

2. Zuwendungsempfänger

- Berater für Schulsport für den Bundeswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“

3. Zuwendungsvoraussetzung

Durchführung des Bundeswettbewerbs

4. Zuwendungsbemessung und zuwendungsfähige Ausgaben

Festbetragsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu höchstens 8.000,00 Euro.

Zuwendungsfähige Ausgaben, wie z. B.:

- Pokale, Urkunden, Medaillen
- Schiedsrichterkosten
- Fahrtkosten
- Mieten
- Sportstättennutzungsgebühren
- Sanitäter

5. Verfahrensregelung

5.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt zwischen dem 01.01. und dem 15.05. des laufenden Kalenderjahres beim Kreissportbund Prignitz e.V. und muss bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres beim Landkreis Prignitz vorliegen.

5.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch den Landkreis Prignitz an den Antragsteller nach Bestätigung des Kreishaushaltes.

5.3 Nachweis

Es besteht Nachweispflicht der zuwendungsfähigen Ausgaben!

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen. Es müssen mindestens Originalbelege in Höhe des Bewilligungszuschusses abgerechnet werden.

Termin: 30.11. des laufenden Jahres.

5.4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt jährlich in einer Vorauszahlung.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Die Richtlinie vom 01.01.2012 tritt damit außer Kraft.

Perleberg, 03.12.2018

gez. Torsten Uhe
Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz